



Meißbrunnen 5, A-6170 Zirl
Tel. 05238/52639, Fax: DW 20

KÖRPERSCHAFT ÖFFENTLICHEN RECHTS

(Kanalisationsunternehmen im Sinne des §32b WRG1959 und des TIKG § 8 idgF)

und der

Marktgemeinde Zirl

(Betreiber der jeweiligen öffentlichen Kanalisation)

An die
Julius Holluscek, Chem.- u. Waschmittelindustrie GmbH
Salzstraße 6
6170 Zirl

ENTSORGUNGSVERTRAG

für die Einleitung von Abwässern,
deren Beschaffenheit **mehr als** geringfügig von der des häuslichen Abwassers abweicht, in
die öffentliche Kanalisation

Sehr geehrte Damen und Herren!

Sie haben mit Antrag vom:	5. Oktober 2009
----------------------------------	-----------------

und den ergänzenden Unterlagen:

- Lageplan
- Katasterplan
- Mitteilung gemäß Indirekteinleiterverordnung
- Sicherheitsdatenblatt
- Stammdatenblatt für Indirekteinleiter (inkl. Datenblatt ÖA)
- Kanalplan
- Baugesuch
- Abwasseremissionsgutachten der ZT-Kanzlei Dr. Gruber (Oktober 2008)

um Zustimmung zur Einleitung von Abwässern, deren Beschaffenheit mehr als geringfügig von der des häuslichen Abwassers abweicht, aus der nachstehend genannten Betriebsanlage:

Betriebsanlage:	Produktion von Wasch- und Reinigungsmitteln, Labor und Waschlabor, Werkstätte, Kantine, Tankstelle und Waschplatz, und Kanisterwäsche
------------------------	---

angesucht.

Die Einleitung der Abwässer erfolgt

über die Verbandskanalisation
 über die Ortskanalisation der Gemeinde:

Zirl Kematen i.T. Inzing Hatting
 Polling Flauring Reith b.S. Pettnau
 Unterperfluss Oberperfluss Ranggen Sellrain
 Gries i.S. St. Sigmund i.S.

zur zentralen Abwasserreinigungsanlage (ARA Zirl) des AV Zirl und Umgebung.

Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen erteilen der AV Zirl und Umgebung als Kanalisationsunternehmen im Sinne des §32b WRG 1959 idgF. sowie die Gemeinde als Betreiber der öffentlichen Kanalisation die Zustimmung zur Einleitung der Abwässer aus der gegenständlichen Betriebsanlage unter Einhaltung nachfolgender Bedingungen.

Bestandteile des Vertrages sind:

- die Allgemeinen Vertragsbedingungen des AV Zirl und Umgebung
- die Mitteilung gemäß IEV und allenfalls ergänzende Unterlagen
- die Allgemeine Abwasseremissionsverordnung AAEV idgF.
- die branchenspezifischen Abwasseremissionsverordnungen idgF.
- die Indirekteinleitungsverordnung IEV, BGBl II Nr. 222/1998 idgF.

A) Beschreibung der Einleitung:

Betriebsstätte:	Julius Holluscek, Chem.- u. Waschmittelindustrie GmbH
Anschrift:	Salzstraße 6 6170 Zirl
Art der Abwässer:	- Produktion von Wasch- und Reinigungsmitteln, Anmischen, Befüllung von Kanister und Flaschen, Reinigung aller in der Produktion anfallenden Verunreinigungen - Labor und Waschlabor - Tankstelle und Waschplatz

	- Kantine (Tiefkühlkost und Salat)
Teilströme:	Teilstrom 1: Produktion von Wasch- und Reinigungsmitteln Teilstrom 2: Tankstelle und Waschplatz Teilstrom 3: Labor und Waschlabor

B) Maß der Einleitung:

Quantität:	<p>Teilstrom 1: Produktion von Wasch- und Reinigungsmitteln $Q_{\max} = 12 \text{ l/s}$ $Qd_{\max} = 50 \text{ m}^3/\text{d}$ Es wird eine kontinuierliche Abwassermengenmessung des Teilstroms 1 mit einem stationären IDM-Messgerät durchgeführt.</p> <p>Teilstrom 2: Tankstelle und Waschplatz $Q_{\max} = 6 \text{ l/s}$ $Qd_{\max} = 50 \text{ m}^3/\text{d}$</p> <p>Teilstrom 3: Labor und Waschlabor $Q_{\max} = 1 \text{ l/s}$ $Qd_{\max} = 5 \text{ m}^3/\text{d}$</p> <p>Jahreskonsenswassermenge = $3.180 \text{ m}^3/\text{a}$</p>
Qualität:	<p>Verordnung über die Begrenzung von Abwasseremissionen aus der Herstellung von Seifen, Wasch-, Putz- und Pflegemitteln (AEV Wasch- und Reinigungsmittel) BGBl. II 2000/214 idgF.</p> <p>Verordnung über die Begrenzung von Abwasseremissionen aus der Betankung, Reparatur und Reinigung von Fahrzeugen (AEV Fahrzeugtechnik) BGBl. II 2003/265 idgF.</p> <p>Verordnung über die Begrenzung von Abwasseremissionen aus Laboratorien (AEV Laboratorien) idgF.</p>

Teilstrom 1: Produktion von Wasch- und Reinigungsmitteln		
Parameter	Grenzwert	Einheit
Temperatur	35	°C
pH-Wert	6,5 – 10,5	
Abfiltrierbare Stoffe	150	mg/l
Absetzbare Stoffe	-	ml/l
Chlor frei	0,5	mg/l
Schwerflüchtige lipophile Stoffe	100	mg/l
Phenolindex	10	mg/l
AOX	2	mg/l
BTXE	0,1	mg/l
Kohlenwasserstoffe	20	mg/l
Fluorid	20	mg/l
Bor	10	mg/l
Summe Tenside	-	mg/l
CSB	-	mg/l
BSB ₅	-	mg/l
Ges.geb. Stickstoff	-	mg/l
Gesamt-Phosphor	-	mg/l
Ammonium-N	-	mg/l
TOC	-	mg/l
Sulfat	-	mg/l

Teilstrom 2: Tankstelle und Waschplatz		
Parameter	Grenzwert	Einheit
Temperatur	35	°C
pH-Wert	6,5 – 10,5	
Absetzbare Stoffe	10	ml/l
Kohlenwasserstoffe	10	mg/l
Blei	0,5	mg/l
AOX	0,1	mg/l
Cadmium	0,1	mg/l
Quecksilber	0,01	mg/l
Chrom	0,5	mg/l
Chrom VI	0,1	mg/l
Kupfer	0,5	mg/l
Nickel	0,5	mg/l
Nitrit	10	mg/l
Zink	1	mg/l

Teilstrom 3: Labor und Waschlabor		
Parameter	Grenzwert	Einheit
Temperatur	35	°C
pH-Wert	6,5 – 10,5	
Absetzbare Stoffe	10	ml/l
Kohlenwasserstoffe	30	mg/l
Ammonium-N	5,0	mg/l
Antimon	0,5	mg/l
Molybdän	5,0	mg/l
Thallium	0,5	mg/l
Vanadium	5,0	mg/l
Wismut	0,5	mg/l
Wolfram	5,0	mg/l

Es gelten die Bestimmungen der:

Verordnung über die Begrenzung von Abwasseremissionen aus der Herstellung von Seifen, Wasch-, Putz- und Pflegemitteln (AEV Wasch- und Reinigungsmittel) idgF.

Verordnung über die Begrenzung von Abwasseremissionen aus der Betankung, Reparatur und Reinigung von Fahrzeugen (AEV Fahrzeugtechnik) idgF.

Verordnung über die Begrenzung von Abwasseremissionen aus Laboratorien (AEV Laboratorien) idgF.

C) Vorreinigungs- und Ausgleichsanlagen sowie sonstige technische Vorkehrungen:

Teilstrom 1: Abwasseraufbereitung mit pH-Einstellung
Teilstrom 2: Ölabscheider (Freylit M + R NG 6 P)

D) Überwachung, Mitteilungs- und Berichtspflichten:

Teilstrom 1: Produktion von Wasch- und Reinigungsmitteln

Der Betrieb ist gemäß Indirekteinleitungsverordnung verpflichtet 4mal im 2-jährigen Überwachungszeitraum (2 mal pro Jahr) eine Fremdüberwachung gemäß AEV Wasch- und Reinigungsmittel idgF. für den Teilstrom 1 durchzuführen. Die Untersuchungen haben auf die unten angeführten Parameter zu erfolgen, wobei die folgenden Grenzwerte einzuhalten sind.

Teilstrom 1: Produktion von Wasch- und Reinigungsmitteln

Parameter	Grenzwert	Einheit
Temperatur	35	°C
pH-Wert	6,5 – 10,5	
Abfiltrierbare Stoffe	150	mg/l
Absetzbare Stoffe	-	ml/l
Chlor frei	0,5	mg/l
Schwerflüchtige lipophile Stoffe	100	mg/l
Phenolindex	10	mg/l
AOX	2	mg/l
BTXE	0,1	mg/l
Kohlenwasserstoffe	20	mg/l
Fluorid	20	mg/l
Bor	10	mg/l
Summe Tenside	-	mg/l
CSB	-	mg/l
BSB ₅	-	mg/l
Ges.geb. Stickstoff	-	mg/l
Gesamt-Phosphor	-	mg/l
Ammonium-N	-	mg/l
TOC	-	mg/l
Sulfat	-	mg/l

Die Probenahme des Teilstroms 1 hat als mengenproportionale 24-Stundenmischprobe zu erfolgen.

Parallel mit der Fremdüberwachung ist die stationäre Abwassermengenmessung (IDM) des Teilstroms 1 mit einer mobilen Vergleichsmengenmessung zu überprüfen und zu dokumentieren.

Teilstrom 2: Tankstelle und Waschplatz

Der Betrieb ist gemäß Indirekteinleiterverordnung verpflichtet 2mal im 2-jährigen Überwachungszeitraum (1 mal pro Jahr) eine Fremdüberwachung gemäß AEV Fahrzeugtechnik idgF. für den Teilstrom 2 durchzuführen. Die Untersuchungen haben auf die unten angeführten Parameter zu erfolgen, wobei die folgenden Grenzwerte einzuhalten sind.

Teilstrom 2: Tankstelle und Waschplatz

Parameter	Grenzwert	Einheit
Temperatur	35	°C
pH-Wert	6,5 – 10,5	
Absetzbare Stoffe	10	ml/l
Kohlenwasserstoffe	10	mg/l
Blei	0,5	mg/l
AOX	0,1	mg/l
Cadmium	0,1	mg/l
Quecksilber	0,01	mg/l
Chrom	0,5	mg/l
Chrom VI	0,1	mg/l
Kupfer	0,5	mg/l
Nickel	0,5	mg/l
Nitrit	10	mg/l
Zink	1	mg/l

Die Probenahme des Teilstroms 2 hat als qualifizierte Stichprobe zu erfolgen.

Teilstrom 3: Labor und Waschlabor

Der Betrieb ist gemäß Indirekteinleiterverordnung verpflichtet 2mal im 2-jährigen Überwachungszeitraum (1 mal pro Jahr) eine Fremdüberwachung gemäß AEV Laboratorien idgF. für den Teilstrom 3 durchzuführen. Die Untersuchungen haben auf die unten angeführten Parameter zu erfolgen, wobei die folgenden Grenzwerte einzuhalten sind.

Teilstrom 3: Labor und Waschlabor

Parameter	Grenzwert	Einheit
Temperatur	35	°C
pH-Wert	6,5 – 10,5	
Absetzbare Stoffe	10	ml/l
Kohlenwasserstoffe	30	mg/l
Ammonium-N	5,0	mg/l
Antimon	0,5	mg/l
Molybdän	5,0	mg/l
Thallium	0,5	mg/l
Vanadium	5,0	mg/l
Wismut	0,5	mg/l
Wolfram	5,0	mg/l

Die Probenahme des Teilstroms 3 hat als qualifizierte Stichprobe zu erfolgen.

Teilstrom 1, 2 und 3

Die Fremdüberwachung der Teilströme muss von einem Ziviltechniker oder einem akkreditierten Labor durchgeführt werden.

Die Probenahme hat jeweils in einem Zeitraum mit hoher Belastung des Abwassers mit den maßgeblichen Abwasserinhaltsstoffen zu erfolgen.

Die jeweiligen zweijährigen Untersuchungszeiträume beginnen mit 1. Jänner 2010.

Probenahmen und Analysen eines Abwasserparameters haben gemäß den Bestimmungen der entsprechenden Verordnungen und den dafür gültigen Normen zu erfolgen.

Im Zuge der Fremdüberwachung ist neben der analytischen Überwachung auch der Zustand und die Funktionsfähigkeit der vorhandenen Abscheideranlagen durch einen Befugten zu prüfen und in schriftlicher Form zu bestätigen.

Die Sicherheitsdatenblätter und die Produktdeklaration über die verwendeten Substanzen werden im Betriebsgebäude verwahrt und liegen dort für den AV Zirl und Umgebung während der Betriebszeiten zur Einsichtnahme auf.

Es dürfen keine kohlenwasserstoffhaltigen bzw. andere Kaltreiniger eingesetzt werden, welche stabile Emulsionen bilden.

Es ist am Betriebsgelände eine ausreichende Menge an Ölbindemittel bereitzustellen.

Der Betrieb verpflichtet sich zur Führung von Wartungsbüchern über die betrieblichen Vorreinigungsanlagen, in welche sämtliche Vorkommnisse (z.B. Wartung der Abscheideranlagen, Beseitigung des Räumgutes, Schäden und Unfälle) einzutragen sind. Dem AV Zirl und Umgebung ist während der Betriebszeiten Einblick in diese Wartungsbücher zu gewähren.

Die Nachweise über die Wartung und Entsorgung der Abscheideranlagen sind dem AV Zirl und Umgebung jährlich unaufgefordert von einem befugten Entsorgungsunternehmen zu übermitteln.

Den Mitarbeitern und den bestellten Sachverständigen des AV Zirl und Umgebung wird während der Betriebszeiten der Zugang zum Betriebsgelände und zu den abwasserrelevanten Abscheideranlagen des Betriebs gestattet.

E) Sonstige Vereinbarungen:

Das Kanalisationsunternehmen behält sich die Vorschreibung eines Benützungsentgeltes für die Bearbeitung des verunreinigten Niederschlagswassers gemäß den Verbandsbeschlüssen vor. Bilanzgrundlage bildet die Jahresniederschlagsmenge von 850 mm.

Für jede Änderung und/oder Erweiterung der Betriebsanlage (speziell Veränderung der Abwassermenge und -inhaltsstoffe) ist beim AV Zirl und Umgebung gemäß Indirekteinleiterverordnung im Vorhinein eine Genehmigung zu beantragen.

Eine Umstellung der Kantine auf ausgekochtes Essen ist dem Abwasserverband sofort mitzuteilen.

Bei schwerem Verstoß gegen die Vereinbarungen des Entsorgungsvertrags erfolgt eine Anzeige bei der Behörde.

Die durch eine zusätzliche Abwasserverschmutzung/-belastung entstandenen Kosten sind zur Gänze vom Verursacher zu tragen.

Der AV Zirl und Umgebung kann außerdem bei begründetem Verdacht auf Nichteinhaltung der Vertragsbedingungen zusätzliche Fremdüberwachungen zur Überprüfung des Abwassers in einem vom Abwasserverband ausgewählten Labor in Auftrag geben, wobei die anfallenden Kosten zur Gänze dem Betrieb verrechnet werden, aber nur dann, wenn die Indirekteinleiterin die Verursacherin ist.

F) Fristen:

Der Betrieb verpflichtet sich bis 31. Mai 2010 einen Kanalplan mit Anschluss des Teilstroms 1 (Produktion von Wasch- und Reinigungsmitteln) an das öffentliche Kanalnetz nachzureichen. Weiters ist bis zu diesem Termin ein Konzept über die Sanierung des Teilstroms 1 (Produktion von Wasch- und Reinigungsmitteln) aufgrund der Grenzwertüberschreitungen im Abwasseremissionsgutachten vom Oktober 2008 dem AV Zirl und Umgebung zu überbringen.

Die Ausführung der Sanierung hat bis 31. Oktober 2011 zu erfolgen, wobei im Anschluss das Einhalten der Grenzwerte durch eine Fremdüberwachung zu bestätigen ist.

Der gegenständliche Entsorgungsvertrag wird auf die Dauer von 15 Jahren, beginnend mit 1. Jänner 2010 abgeschlossen und ist somit bis 31. Dezember 2025 befristet.

G) Entgelte:

Gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird für gefährliche Abwasserinhaltsstoffe und deren Überschreitungen ein entsprechender Starkverschmutzerzuschlag gemäß der aktuellen Analytik und den Kostensätzen des AV Zirl und Umgebung in Rechnung gestellt.

Für die Erstellung des vorliegenden Entsorgungsvertrages wird eine einmalige Bearbeitungsgebühr von € 1.296,- zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer von 20 % in Rechnung gestellt. Der Rechnungsbetrag von € 1.555,20 ist nach Fertigung dem AV Zirl und Umgebung zu überweisen.

H) Fertigung:

Der Entsorgungsvertrag wird in zweifacher Ausfertigung erstellt, wobei das Kanalisationsunternehmen (AV Zirl und Umgebung) und der Indirekteinleiter jeweils ein Originalexemplar erhalten. Eine Kopie erhält die jeweilige Mitgliedsgemeinde als Betreiber der öffentlichen Kanalisation über das Kanalisationsunternehmen.

Abwasserverband Zirl und Umgebung:	Zirl, <u>27.06.2010</u> (Ort, Datum)	GF DI (FH) Rudolf Hasler (Name in Blockschrift)	 (rechtsgültige Fertigung)
Betreiber der öffentlichen Kanalisation (Gemeinde):	<u>Zirl</u> <u>22.06.10</u> (Ort, Datum)	 (Name in Blockschrift)	 (rechtsgültige Fertigung)
Indirekteinleiter/Antragsteller:	<u>Zirl, 15.06.2010</u> (Ort, Datum)	<u>WEITEN</u> (Name in Blockschrift)	 (rechtsgültige Fertigung)